

Nummer 31
Donnerstag, 4. August 2016
63. Jahrgang

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses, der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet "Lehrweg", Dettenhausen

I. Umlegungsbeschluss für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Lehracker/Kirchstraße", Dettenhausen

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Dettenhausen hat am 26.07.2016 gem. § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils gültigen Fassung, im Bereich für den Bebauungsplan "Lehracker/Kirchstraße" der Gemarkung Dettenhausen Östlich der Flst. Teil von 2153, 1953, Teil von 1955/1, 3391, 3392, Teil von 3409 (Lehrackerstraße), 3393/1, 1965, 1966, Teil von 1968

Westlich des Flst. Teil von 1835, Teil von 1836, Teil von 1837, Teil von 1838, Teil von 1839, Teil von 1840, 1841 Südlich des Flst. 1831/1, Teil von 1984/1 (Lehrweg) Nördlich der Flst. Teil von 22/1 (Kirchstraße), Teil von 1945 die Durchführung einer

Umlegung

beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Dettenhausen einbezogen:

Teil von 22/1 (ca. 481 m², Kirchstraße), 1832, 1833, Teil von 1835 (ca. 1116 m²), Teil von 1836 (ca. 852 m²), Teil von 1837 (ca. 375 m²), Teil von 1838 (ca. 63 m²), Teil von 1839 (ca. 39 m²), Teil von 1840 (ca. 11 m²), Teil von 1945 (ca. 7374 m²), Teil von 1955/1 (ca. 24 m²), 1962, 1964, Teil von 1984/1 (ca. 452 m², Lehrweg), Teil von 3409 (ca. 87 m², Lehrackerstraße)

Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Lehrweg". Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt. Die Karte, gefertigt am 15.07.2016 von Dipl.-Ing. Klaus Obergfell, ist nicht maßstäblich abgedruckt.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Allgemein gültige Teile der Bekanntmachung

1. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt nach § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Wirt-

schaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGBDVO) vom 02. März 1998 (GBl. S. 185) in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 29.09.2015 dem ständigen Umlegungsausschuss.

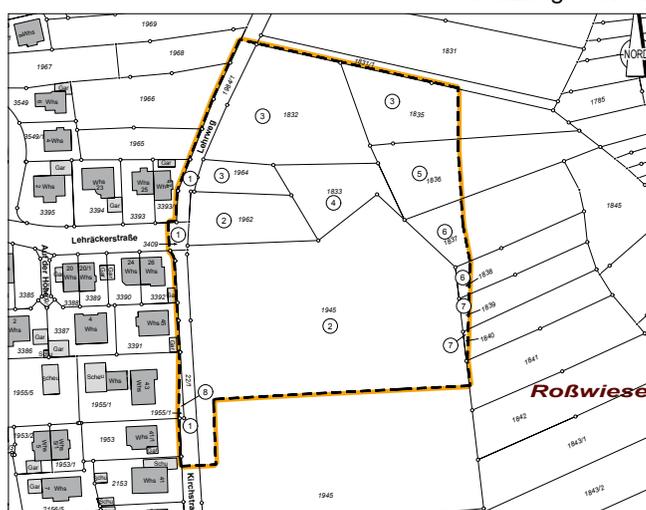
2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss, Gemeinde Dettenhausen, Bismarckstr. 7, 72135 Dettenhausen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Fortsetzung Seite 2



Umlegung „Lehrweg“: Bestandskarte (nicht maßstäbliche Darstellung).

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Rolf Pötzsch**, wohnhaft in der Gottlieb-Daimler-Straße 23, vollendet am 05.08.2016 sein 87. Lebensjahr

Frau **Ingeborg Zoller**, wohnhaft in der Sandstraße 19, vollendet am 08.08.2016 ihr 92. Lebensjahr.

Herr **Rudi Vosseler**, wohnhaft in der Karlstraße 1/2, vollendet am 09.08.2016 sein 78. Lebensjahr.

Herr **Wolfgang Schreiber**, wohnhaft in der Karl-Benz-Straße 34, vollendet am 09.08.2016 sein 75. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

3. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

3.1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

3.2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3.3 nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

3.4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde Dettenhausen eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde Dettenhausen beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

4. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden

und von der Gemeinde Dettenhausen beauftragte Stellen zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets "Lehräcker" wurde eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 Abs. 1 BauGB gefertigt. Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis I liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.08.2016 bis einschließlich 12.09.2016

im Bürgermeisteramt der Gemeinde Dettenhausen, Bismarckstr. 7, 72135 Dettenhausen, Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.2, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 – 12:00 Uhr und dienstagnachmittags von 16:00 – 18:00 Uhr öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebiets aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im Bestandsverzeichnis I sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
 2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie der Lagebezeichnung bzw. Straße und Hausnummer.
- Im Bestandsverzeichnis II sind die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt. In das Bestandsverzeichnis II ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können gegebenenfalls eine Berichtigung dieser Unterlagen beantragen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann nur durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§217 BauGB). Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Dettenhausen einzureichen. Die Gemeinde Dettenhausen hat den Antrag dem Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, vorzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur über einen Rechtsanwalt gestellt werden können, der entweder beim Landgericht Stuttgart oder beim Landgericht Tübingen zugelassen ist.

Dettenhausen, den 02.08.2016
Thomas Engesser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 26.07.2016 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen als

Satzung

beschlossen:

§ 1
§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schulferien und der zusätzlichen Schließzeiten (Absatz 8) geöffnet. Die Einrichtung hat folgende Öffnungszeiten:

Kernzeitbetreuung:

Montag bis Donnerstag:

7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

12.15 Uhr bis 13.00 Uhr

Freitag:

7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

11.15 Uhr bis 13.00 Uhr

Flexible Nachmittagsbetreuung:

Montag bis Freitag:

13.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Montag bis Donnerstag:

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Änderungen dieser Betreuungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

§ 2
In-Kraft-Treten

§ 1 tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Dettenhausen, 26.07.2016

Thomas Engesser

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

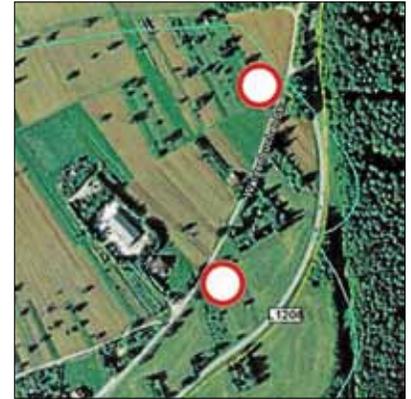
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vollständige Sperrung des Feldweges in Verlängerung der Waldenbucher Straße
Ausnahmegenehmigung für Eigentümer angrenzender Grundstücke auf Antrag


Das Feldwegeteilstück von der Abzweigung des Weinhalde-Feldweges bis zur Gemarkungsgrenze ist seit 2012 für „Fahrzeuge aller Art“ gesperrt. Wegen des nicht mehr verkehrssicheren Zustandes wurde die ursprüngliche vorübergehende verkehrsrechtliche Anordnung der Sperrung in eine Daueranordnung umgewandelt. Dazu wurde das bestehende Verkehrszeichen 260 mit dem Zusatzschild „Frei für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr“ in eine Dauerbeschilderung mit dem VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ umgewandelt. Dies bedeutet, dass ein Befahren dieses Feldwegeteilstückes für Fahrzeuge aller Art verboten ist. Dies gilt auch für Radfahrer.

Ausnahmegenehmigung auf Antrag

Für die Eigentümer der von dem Feldweg aus erschlossenen Grundstücke werden auf Antrag schriftliche Ausnahmegenehmigungen von der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamt Tübingen ausgestellt. Die entsprechenden Antragsformulare liegen beim Bürgermeisteramt, Ordnungsamt, Zimmer 2.9 aus. Die Ausnahmegenehmigung wird unter der Bedingung einer Haftungsfreistellungserklärung erteilt.

Sperrung auch für Radfahrer

Da die Sperrung rechtlich auch für Radfahrer gilt, wird die ausgeschilderte, überörtliche Radwegstrecke von der Waldenbucher Straße über die Nürtinger Straße und den Breitwasenring zum Braunacker und aus Richtung Waldenbuch in umgekehrter Richtung über den Parkplatz Braunacker über den Waldweg zum Breitwasenring ausgewiesen.

Ausbau/ Sanierung des Weges

Wegen der sehr hohen Kosten für einen Wegebau oder eine komplette Sanierung wurde eine entsprechende Baumaßnahme bislang zurückgestellt. Im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen 2017 wird sich der Gemeinderat nochmals mit dem Thema befassen.

**SEKUNDEN
ENTSCHEIDEN**

112

3. Rate Grund- und Gewerbesteuer zur Zahlung fällig!

Die 3. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2016 und die 3. Rate der Grundsteuer 2016 werden am 15.08.2016 zur Zahlung fällig.

Wir bitten die Steuerpflichtigen, die Steuern termingerecht bis zum Fälligkeitstermin 15.08.2016 an die Gemeindekasse zu überweisen.

Nutzen Sie das Abbuchungsverfahren, denn bei Nichtbeachten des Fälligkeitstermins müssen wir Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben. Wir weisen deshalb in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens hin, mit dem Sie Säumniszuschläge und Mahngebühren vermeiden.

Falls Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Frau Brüssel unter der Telefonnummer 07157/126-41 gerne zur Verfügung.

Energieberatung im Rathaus Dettenhausen

Nächster Beratungstermin am
09.08.2016

Die unabhängigen Energieberater der Agentur für Klimaschutz beraten Sie am 09.08. und 23.08.2016 kostenfrei und unabhängig im Rathaus Dettenhausen zu folgenden Themen:

- Energieeffizient Bauen und Sanieren
- Wärmedämmung
- Heizungstechnik und erneuerbare Energien
- Wohngesundheit und Schimmelpilzbefall
- Fördermittel und Gesetze
- Barrierereduzierung

Anmeldung im Rathaus unter 07157 126-32 oder liane.walker@dettenhausen.de

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH, Nürtinger Str. 30,72074 Tübingen, Telefon: 07071 / 56796-0, info@agentur-fuer-klimaschutz.de, www.agentur-fuer-klimaschutz.de



Energiespartipp der Agentur für Klimaschutz

Die Hitze draußen lassen - Kühlere Räume durch Tricks und schlaue Investitionen

Nicht immer ist der Sommer durchweg behaglich. Klettert die Raumtemperatur in unangenehme Höhen, sinnen viele Menschen auf Abhilfe. Neben einigen Verhaltenstricks empfiehlt die unabhängige Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH bauliche Maßnahmen, die den Wohnkomfort deutlich verbessern – und häufig gefördert werden.

Was kann ich tun, damit es bei Sommerhitze im Haus erträglicher bleibt, wird Daniel Bearzatto häufig gefragt. „Teil eins unserer Empfehlungen sind einfache Tricks“, sagt der Leiter der Agentur für Klimaschutz. „Teil zwei sind kleinere oder größere Veränderungen am Gebäude, die den Wohnwert immens steigern.“ Für die meisten gibt es Förderung vom Land oder vom Bund.



1. Einfache Tricks

- Lüften Sie frühmorgens einmal mit Durchzug und lassen Sie die Fenster dann bis zum (kühlen) Abend geschlossen.
- Schließen Sie vorhandene Rollläden, Fensterläden oder Außenjalousien tagsüber, das hält die Wärme draußen. Auch Markisen helfen.
- Trinken Sie viel; am besten zimmerwarme Getränke wie Wasser, ungesüßten Tee oder Saftschorle.
- Kühlung verschaffen eine lauwarme Dusche der Handgelenke oder des ganzen Körpers und der gute alte Fächer.

2. Bauliche Vorschläge

Um die Temperatur im Haus gleichmäßig erträglich zu halten, helfen Maßnahmen, die die Gebäudehülle isolieren oder die warme Luft austauschen. Dazu gehören:

- eine hochwertige Dreifach-Isolierverglasung,
- die Außenverschattung durch Rollläden, Jalousien oder Fensterläden,
- die Isolierung der Fassade und des Daches,
- der Einbau eines automatischen Lüftungssystems.

Für den Austausch von Fenstern und Außentüren, den Einbau einer Lüftungsanlage und alle Dämmmaßnahmen erhalten Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer günstige Kredite von der L-Bank. Bis zu 32,5 Prozent Tilgungszuschuss entlasten den Geldbeutel. Alternativ können Sanierende auch in den Genuss eines Bar-Zuschusses der KfW von bis zu 30.000 Euro pro Wohneinheit kommen. „Die Voraussetzung für alle Fördergelder ist, dass die Vorhaben zu einem KfW-Effizienzhaus-Standard führen“, ergänzt Bearzatto.

Genauere Informationen zu allen Förderpaketen, die die energetische Sanierung betreffen, erhalten Interessierte bei den unabhängigen Fachleuten der Agentur für Klimaschutz. Die Erstberatung ist kostenlos – melden Sie sich an: Telefon: 07071 56796-0, info@agentur-fuer-klimaschutz.de

Der VVS informiert

Neue Wegeführung am Hauptbahnhof Stuttgart

Fahrgäste müssen längere Fußwegzeiten einplanen

Vom 28. Juli bis 10. September 2016 gibt es am Stuttgarter Hauptbahnhof neue Wege zu den Gleisen. In diesem Zeitraum werden die zwei Zugänge zwischen Bahnhofshalle und Bahnsteigen in mehreren Phasen durch Brücken ersetzt. Fahrgäste, die zu den Bahnsteigen möchten, können den bisherigen Zugang zwischen den Gleisen 15 und 16 oder den neuen Zugang zwischen den Gleisen 11 und 12 nehmen. Der bisherige linke Zugang zwischen den Gleisen 3 und 4 wird gesperrt. Für den Weg zu den Gleisen 1 bis 10 müssen Fahrgäste längere Fußwegzeiten einplanen. (pk)



Fundsachen

- 1 einzelner Schlüssel
- 1 goldener Ohrring
- Huawei-Handy, schwarz

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne **Problemstoffsammelstelle**
 Dienstag, 09.08.2016 Freitag, 05.08.2016
 Dienstag, 16.08.2016 15:00 – 17:00 Uhr
Geschlossen: 12.08., 26.08.
 und 02.09.

Restmüll **Häckselgut-Lagerplatz**
 Mittwoch, 17.08.2016 Montag - Samstag
 Mittwoch, 31.08.2016 8:00 – 20:00 Uhr

Gelber Sack
 Freitag, 12.08.2016
 Freitag, 26.08.2016

Müllwecker
 Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis.tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Mit dem letzten Schultag am letzten Mittwoch ging auch die Grundschulzeit unserer Viertklässler zu Ende. Das Programm wurde vom Schulchor eröffnet. Die einzelnen Klassen haben Liedbeiträge und Tänze vorbereitet. Die Elternvertreter bedankten sich bei Lehrern, bei Frau Streit, den Hausmeistern und den Reinigungskräften. Auch Frau Nogai verlässt unsere Schule. Sie zieht mit ihrer Familie um und beginnt im Heilbronner Raum ihre neue Stelle. Frau Nogai war 14 Jahr an unserer Schule tätig. Ihr Schwerpunkt war der Kunstunterricht. Mit viel Kreativität hat sie hier Akzente gesetzt. So wurde u. a. eine große Betonwand gestaltet. Mit Textilkunst wurden Eisenpfosten verziert. Für die Gestaltung und Ausschmückung von Schulveranstaltungen fühlte sie sich stets zuständig. Herzlichen Dank für ihre Arbeit an der Schönbuchschule. Vor vier Jahren war das Durchschreiten des Blumen-

Notdienste

Notrufnummern

Polizei 110
 Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt) 112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16 - 23 Uhr, Vorfeiertag 19 - 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8 - 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Montag bis Donnerstag sowie **dringende Hausbesuche** bleiben unverändert!

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
 Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
 Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen 07157 535220
 Polizeirevier Tübingen 07071 972-8660
 Feuerwehrkommandant M. Burkhardt 07157 7054574
 Stv. FW-Kommandant D. Bauer 0176 62008318
 Stv. FW-Kommandant H. Mögle 07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen 07157 126-50
 Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €.

Freitag, 05.08.2016

Apotheke im Calwer Carrée
Sindelfingen, Wettbachstraße 20
Tel. 07031 7691250

Flora-Apotheke
Weil im Schönbuch, Hauptstraße 102
Tel. 07031 63330

Samstag, 06.08.2016

Sophien-Apotheke
Sindelfingen (Darmsheim), Dagersheimer Straße 17
Tel. 07031 671330

Linden-Apotheke
Weil im Schönbuch, Hauptstraße 53
Tel. 07157 61609

Sonntag, 07.08.2016

Waldburg-Apotheke
Böblingen, Postplatz 14
Tel. 07031 25043

Montag, 08.08.2016

Rotbühl-Apotheke
Sindelfingen, Leonberger Straße 29
Tel. 07031 70820

Apotheke am Eichle
Schönaich, Holzgerlinger Straße 3
Tel. 07031 4149777

Dienstag, 09.08.2016

Apotheke 42
Böblingen, Poststraße 42
Tel. 07031 204360

Mittwoch, 10.08.2016

Apotheke im Forum
Sindelfingen (Hinterweil), Nikolaus-Lenau-Platz 21
Tel. 07031 383055

Linden-Apotheke
Weil im Schönbuch, Hauptstraße 53
Tel. 07157 61609

Donnerstag, 11.08.2016

Apotheke an der Schwabstraße
Böblingen, Schwabstraße 21
Tel. 07031 224085

tors für die Kinder ein sichtbares Zeichen, dass nun die Grundschulzeit begann. Jetzt, zum Schluss der Abschiedsfeier beendeten die Viertklässler und auch Frau Nogai ihre Zeit hier an der Grundschule. Alle 43 Schüler gingen durch den mit Blumen geschmückten Torbogen und wurden von ihren Klassenlehrern verabschiedet. Vom Abschied gerührt floss die eine oder andere Abschiedsträne.

Wir wünschen unseren Viertklässlern und Frau Nogai eine schöne Ferienzeit, alles Gute für ihren weiteren Lebensweg und einen guten Start in ihren neuen Schulen bzw. in der neuen Dienststelle.

Georg Sawerthal
Konrektor

Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch



Schulranzen Sammelaktion

Die Schulranzen Sammelaktion am letzten Schultag war ein schöner Erfolg. Ganz aufgeregt und mit leuchtenden Augen durften sich 8 Flüchtlingskinder aus Waldenbuch ihren Schulranzen aussuchen. Nicht nur das Aussehen spielte dabei eine Rolle sondern auch der Inhalt. Die restlichen 25 Schulranzen wurden von Herr und Frau Heitz vom Hilfswerk Samariterdienst mitgenommen und werden für Kinder in die Ukraine, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Serbien und Belarus verschickt.

Wir bedanken uns ganz herzlich im Namen der Kinder bei den Schüler und Schülerinnen für Ihre Spende. Der Elternbeirat



VKL auf Waldenbuch-Entdeckungsreise

Die Kinder der Vorbereitungsklasse der Grundschule waren in der Projektwoche an jedem Tag unterwegs um ihre „Neue Heimat Waldenbuch“ zu erkunden. Das Städtle mit all den interessanten Gebäuden, die Hirsche, die Fische in den Brunnen, die Häuser/Unterkünfte der Kinder, zahlreiche Spielplätze und tolle Aussichtspunkte galt es zu entdecken. An jedem Tag arbeiteten die Kinder auch an ihrem Projektheft mit vielen Fotos von Waldenbuch und zeigten am Donnerstag stolz ihren Eltern, was sie alles gemacht hatten.

Gleich am 1. Projekttag nahm sich Hr. Bürgermeister Lutz Zeit für die aufgeweckten Kinder der VKL. Am

Marktbrunnen stellten sich alle Kinder mit Namen, Alter und Herkunftsland vor, danach gab es ein Gruppenfoto vor dem Rathaus. Anschließend durften die Kinder in die großen Stühle der Gemeinderäte sitzen und mit dem Laserpointer und mit Hilfe von Hr. Lutz wichtige Gebäude und ihre Häuser auf der großen Luftbildaufnahme von Waldenbuch zeigen. Am Ende des Tages – nach der Stärkung mit Schokolade von BM Lutz und dem Aufstieg zur Schule – hatten zwar noch nicht alle das schwierige Wort „Bürgermeister“ gelernt, aber wer Michael Lutz ist, das wussten sie: „Der Chef von allen Leuten in Waldenbuch“ .



Nach den Ferien trennen sich die Wege der VKL-Kinder. Sie werden in die 1. und 2. Klassen der OSS aufgeteilt oder wechseln die Schule. Eine spannende und bewegte Zeit mit berührenden Elternkontakten und unglaublicher Lebensfreude bei den Kindern geht in der VKL zu Ende und nimmt einen Neuanfang in den Regelklassen.
M. Kircher